

Ausschreibung

Plauener Weihnachtsmarkt 2025

Die Stadt Plauen veranstaltet vom 25.11. – 22.12.2025 auf dem Altmarkt, der Herrenstraße, der Rathausstraße sowie ggf. weiteren ausgewählten Flächen im Stadtzentrum den Plauener Weihnachtsmarkt als Spezialmarkt auf der Grundlage der Satzung über das Abhalten von Wochenmärkten und den Weihnachtsmarkt in der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktsatzung) sowie der Entgeltordnung für die Wochenmärkte und die Weihnachtsmärkte der Stadt Plauen (Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktentgeltordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

Verkaufszeiten:

Montag – Sonntag 11:00 – 20:00 Uhr
(Kernöffnungszeiten, freitags sowie samstags kann auf eigenen Wunsch eine verlängerte Öffnungszeit bis 21.00 Uhr angestrebt werden)

Teilnehmerkreis:

Es werden Teilnehmer mit Sortimenten gemäß § 3 Abs. 3 der Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Plauen zugelassen.

Teilnahmebedingungen:

Die Verkaufseinrichtungen müssen aus Holz bestehen oder mit Holz verkleidet sein oder zum übrigen Erscheinungsbild des Marktes passen. Darüber entscheidet die Stadt. Es können Holzhütten mit den Maßen 3,0 x 2,5 m und 6,0 x 2,5 m in begrenzter Anzahl von der Stadt gemietet werden.

Es dürfen nur dunkelgrüne neutrale Schirme ohne Werbung als Regen- bzw. Schneeschutz aufgestellt werden.

Anbieter von Getränken benutzen ausschließlich die von der Stadt zu beziehenden einheitlich gestalteten Tassen.

Jeder Händler hat einen geeichten Stromzähler anzubringen und zu verplomben, der vor Beginn und nach Beendigung des Marktes von der Stadt Plauen abgelesen wird.

Zur Nutzung von Gasgeräten müssen Nachweise zum sachgerechten Betreiben sowie zur Prüfung der Flüssiggasanlage vor Marktbeginn vorgelegt werden.

Die in der Verkaufshütte eingebrachten Elektroanlagen sind von einem autorisierten Fachmann überprüfen zu lassen. Die Prüfbescheinigung, die nicht älter als 3 Monate sein darf, ist der Stadt Plauen vor Marktbeginn vorzulegen.

Weitere Teilnahmebedingungen werden in der Marktzulassung bestimmt.

Bewerbungen:

Bewerbungen sind ab sofort **bis 31.07.2025** schriftlich unter Verwendung des Formulars zu richten an:

Stadt Plauen
Geschäftsbereich I
Tourismus, Marktwesen und Stadtmarketing
Unterer Graben 1
08523 Plauen

Für die Bewerbung ist der im Internet unter www.plauen.de/formulare abrufbare jeweils gültige Antrag zu verwenden. Beizufügen sind dem vollständig ausgefüllten Formular:

- Kopie der aktuellen Gewerbeunterlagen (Reisegewerbekarte bzw. Gewerbeanmeldung)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister, Handelsregister (für eingetragene Firmen)
- Farbfoto des Verkaufsstandes
- Farbfoto des Sortiments

Bewerbungen für mehrere Standplätze sind einzeln einzureichen.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, die äußerliche Gestaltung durch Auflagen festzulegen.

Die eigenständige Außenbeschallung bzw. der Anbau von Geräten zur Schallerzeugung- und Wiedergabe an den Verkaufsständen und- flächen ist nicht erlaubt.

Grundlage für die Auswahl eines Bewerbers sind ausschließlich die von ihm eingereichten Bewerbungsunterlagen.

Unvollständige und verspätet eingehende Bewerbungen können nicht berücksichtigt werden. (Ausnahme von Einzelfallentscheidungen).

Bei der Auswahl der Bewerber finden die Zulassungskriterien der Stadt Plauen nach der Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktsatzung Anwendung.

Zulassungen:

Die Vergabe der Standplätze erfolgt gemäß der Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktsatzung der Stadt Plauen. Die zugelassenen Interessenten erhalten einen Zulassungsvertrag. Die Entgelte werden entsprechend der Wochenmarkt- und Weihnachtsmarktentgeltordnung der Stadt Plauen berechnet. Der Strom wird nach tatsächlichem Verbrauch nach Ablesung des eigenen Stromzählers abgerechnet. Wenn ein Festwasseranschluss benötigt wird, ist dieser eigenständig bei der ZWAV zu beantragen.

Ein Anspruch auf Zuweisung eines Standplatzes in bestimmter Lage, Größe oder sonstiger Beschaffenheit besteht nicht, auch wenn der Bewerber schon vorher an Plauener Weihnachtsmärkten teilgenommen hat.

Die Stadt Plauen weist darauf hin, dass diese Ausschreibung auch kurzfristig aufgrund gesetzlicher bzw. behördlicher Anordnungen oder höherer Gewalt, insbesondere Epidemien/Pandemien aufgehoben werden kann. Gleiches gilt für die Durchführung des Marktes.